

Kohler Max v. Haller

Paris, den 3. Febr. 1919.

Herrn Bundesrat Schulthess,  
Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartement,

ges. -6 FEB 1919

B E R N .  
-----

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Wir kommen soeben aus der Besprechung mit dem Finanzministerium, wo wir die Regelung der Creditfrage mit Frankreich, gemaess § 10 des Memorandum Sulzer besprochen haben.

[rect. § 9]  
Mucchi

Um noch den Courier mit diesem Bericht abgehen lassen zu koennen, moechte ich bloss in Kuerze folgendes berichten und schliesse daran die Bitte, mir <sup>1)</sup>umgehend definitive Instruktionen geben zu wollen.

1) Frankreich moechte sich die Verlaengerung des Credites von 37,5 Millionen bis Ende Dezember zusichern lassen, sich aber die Moeglichkeit wahren mittels Kaendigung auf einen Monat Teile obiger Summe oder ~~den~~ ganzen Betrag jeweils auf drei Monate bloss zu verlaengern, oder zurueckzubezahlen.

Bedingungen: Zins gleich offiziellem Discontosatz plus 1/4% Commission per Vierteljahr. (vorher 1/2%)

Ausserdem glaubt Frankreich, infolge seines Sieges darauf Anspruch machen zu duerfen, die Garantie dieses Credites durch Werttitel wegzubedingen, indem es glaubt, dass unter den heutigen Umstaenden die Garantie der angebotenen Unterschriften genuegen sollte.

Ich bitte um Antwort hierauf.

1) J. L. der Delegation



-2-

2) Hinsichtlich der 132 - 140 Millionen Schweizer-Werttitel, welche von der Schweiz zurueckgekauft werden sollen, waere ein Spezialabkommen zu treffen; lt. welchem ein schweizerisches Bankkonsortium mit franzoesischen Organen ein Abkommen zu treffen haette bezueglich fester Uebernahme der Titel, um sie dem Schweizermarkte zuzufuehren. Die Aufstellung der diesbzueglichen Modalitaeten koennte durch Spezialisten nach Abschluss des Hauptabkommens erfolgen.

Frankreich beabsichtigt, die obige Summe teils zur Abzahlung seiner Schulden an die Schweiz, teils zu andern Zahlungen in der Schweiz zu verwenden. Um die Zahlen nicht publik werden zu lassen wuerde im Hauptabkommen bloss folgendes gesagt:

*Liste!*

Le Conseil fédéral autorisera un groupement financier suisse de prendre ferme les titres suisses en possession du Ministère des finances français à la date du 1<sup>er</sup> Février 1919<sup>\*)</sup> afin de placer ces valeurs sur le marché suisse.

Ich bitte, mir zu gestatten, diese Formel im Hauptabkommen anzubringen.

Um vollstaendig gegen~~xxx~~ Ueberraschungen hinsichtlich der Valutaschwankungen gesichert zu sein und obwohl Frankreich selbst nicht glaubt dafuer Beduerfnis zu haben, wird seitens des Finanzministeriums gewuenscht; dass ein eventuell und unter bestimmten Bedingungen zu verlangender Kredit ins Abkommen aufgenommen werde. Dieser Kredit waere durch die Nationalbank zu leisten und soll in dem extremen Falle benutzt werden, wo das Sinken der Valuta bis zu .....ein Eingreifen notwendig machen sollte.

\*) bezieht sich auf "Beiz" + geht nicht als Uebernahme an

-3-

Dieses Kreditversprechen seitens der Schweiz haette zu gelten fuer ein Minimum von 30 Millionen und ein Maximum von 40 bis 50 Millionen. Ich habe die Uebermittlung dieser Anregung nur unter der ausdruecklichen Bedingung versprochen, dass die Importkontingente in Luxuswaren genau diesem Kreditversprechen gleichkommen muessten. Falls wir also Frankreich einen solchen Eventualcredit von 40 Millionen versprechen, welches Versprechen bis Ende des Jahres gueltig waere, so haette Frankreich uns fuer den gleichen Betrag Einfuhrkontingente zu bewilligen. Es muesste das im Abkommen ausdruecklich niedergelegt werden.

Ich bemerke; dass sowohl die Meinung des Finanzministeriums als auch die unsrige dahingehet, dass dieser Kredit nicht benutzt werden wird, denn im Jahre 1918 erhielt Frankreich in der Schweiz fuer Kredite bloss 107 Millionen, waehrend es fuer 1919 nicht nur 132 bis 140 Millionen durch den Verkauf von Schweizertiteln in der Schweiz als Gegenwert erhaelt, sondern noch dazu das Produkt der Kohlenlieferungen mit rund 100 Millionen.

Dem Kohlenpreis konnten wir heute noch nicht fixiert erhalten, er wird uns an der naechsten Sitzung, d.h. uebermorgen (5. II) mitgeteilt werden. Es waere aeusserst wertvoll fuer die Delegation ueber das vorstehende Projekt so rasch als moeglich weitere Instruktionen zu erhalten.

Hinsichtlich der Bezahlung der Kohlen und uebrigen Lieferungen Frankreichs an die Schweiz wurden uns folgende Konditionen mitgeteilt, deren Genehmigung wir beantragen:

Zahlung der Kohlen: In Schweizerfranken zu Handen  
-----

-4-

des Service financier français in Bern (Mr. Pons). Die spedierende Amtsstelle im Saarbassin sendet das Speditionsbordereau der Kohlenzentrale und Copie davon der mit der Zahlung betrauten schweizerischen Amtsstelle. Die Zahlung erfolgt einmal per Monat, jeweils am 15. fuer den vorangehenden Monat. Dasselbe Verfahren wuerde auch fuer den Kunstduenger gelten, wobei das Speditionsbordereau dem Ernahrungsamt zugestellt wuerde.

Die seit Dezember noch nicht bezahlten Kohlen wuerden erstmals am 15. Maerz 1919 zur Zahlung faellig.

Mit vorzueglicher Hochachtung

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Kees', written in a cursive style with a long horizontal stroke underneath.